

Statuten des Country Music Club of Switzerland

Die vorliegenden Statuten ersetzen alle früheren und sind mit Genehmigung der ordentlichen Vereinsversammlung (Generalversammlung) am 02.02.2005 in Kraft getreten. Sie wurden an der Generalversammlung vom 23.01.2013 und 25.11.2015 revidiert. Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form erwähnt. Es sind jedoch jeweils die männliche und die weibliche Form zu verstehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art 60ff ZGB.

Art. 1

Unter dem Namen COUNTRY MUSIC CLUB OF SWITZERLAND (CMC) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Rechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 3

Der Verein:

- will die Country- und Western-Musik fördern und verbreiten
- veranstaltet regelmässig Clubanlässe
- pflegt Kontakte zu anderen Clubs und Vereinen mit ähnlichen Interessen
- unterstützt den Country- und Western Dance

Art. 4

Der Verein kann hierzu Mitglied einer Dachorganisation oder einer anderen im Interesse des CMC stehenden Organisation sein.

Art. 5

Der CMC ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 6

Als Informationsmittel dient ein Newsletter oder die offizielle Website www.country-music-club.ch.

Art. 7 Mitgliederkategorien und Gönner:

1.) Aktiv-Mitglied

kann jede Person werden, die den entsprechenden Mitgliederbeitrag entrichtet hat und die Interessen des Vereins wahrt. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden.

2.) Frei-Mitglied

ist ein Aktiv-Mitglied, das vom Vorstand aufgrund besonderer Verdienste für den Verein vorübergehend von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit ist. Freimitglieder haben ansonsten die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie Aktiv-Mitglieder.

3.) Ehren-Mitglied

Personen, die sich um den Verein oder um die Country Music besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes hin durch die Generalversammlung ernannt. Ehren-Mitglieder haben die gleichen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten wie Aktiv-Mitglieder, sind jedoch Auf Lebzeiten von der Bezahlung des Mitgliedschaftsbeitrages befreit.

4.) Club-Mitglied:

Organisation, welche als Einheit Mitglied beim CMC ist. Das Club-Mitglied erhält nur eine Vereinszeitschrift. Der Präsident oder ein Delegierter des Clubs vertritt die Einheit an den Vereinsversammlungen des CMC mit einer Stimme.

5.) Gönner

Natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Vereins finanziell oder materiell unterstützt. Gönner haben keine Mitgliedschaftsrechte. Sie können den Newsletter zum Abonnementspreis beziehen.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft:

1.) Austritt

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

2.) Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand, unter Angabe eines Grundes, vom Verein ausgeschlossen werden. Auf Anfrage informiert der Vorstand die Generalversammlung über Ausschlüsse. Ein Ausschluss kann auch auf Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn der Mitgliederbeitrag nicht innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung beglichen wird. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; sie schulden aber noch den Mitgliedschaftsbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

1.) Die Vereinsversammlung

- a) die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- b) die ausserordentliche Vereinsversammlung

2.) der Vorstand

3.) die Rechnungsrevisoren

1a) Die Generalversammlung:

Art. 10 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte verantwortlich:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Protokolle
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichtes
5. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
6. Beschlussfassung über das Budget sowie die Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderung der Statuten
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Wahl der Ehrenmitglieder
12. Beschlussfassung über Anträge
13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 11 Zeitpunkt:

Die Generalversammlung findet in der Regel jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.

Art. 12 Einladung:

Das Datum wird mindestens 60 Tage im Voraus bekanntgegeben. Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die Einladung kann in der Vereinszeitschrift abgedruckt oder dem Mitglied separat an die im Mitgliederverzeichnis bekannte Adresse zugestellt werden.

Art. 13 Anträge:

Anträge können nur durch Mitglieder gestellt werden und müssen bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über nicht traktandierte Anträge darf nicht abgestimmt werden.

Art. 14 Stimm- und Wahlrecht:

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit (Ausnahme: Art. 68 ZGB). Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorstand kann in besonderen Situationen die Durchführung einer Ur-Abstimmung beschliessen.

Art. 15 Protokolle:

Über die Versammlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird in der Vereinszeitschrift abgedruckt oder dem Mitglied separat an die im Mitgliederverzeichnis bekannte Adresse zugestellt.

Art. 16 Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind anwesende Aktiv-Mitglieder, Frei-Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie die zur Vertretung der Club-Mitglieder berechnete Person.

1b) Ausserordentliche Versammlung:

Art. 17

a) Eine a.o. Versammlung muss dann einberufen werden, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder ein entsprechender Beschluss an der ordentlichen Generalversammlung gefasst wird. Einem schriftlichen Ersuchen ist innert 90 Tagen zu entsprechen.

b) Der Vorstand kann eine a.o. Versammlung einberufen.

c) Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Generalversammlung.

2. Der Vorstand:

Art. 18

Wahl und Zusammensetzung:

Es sind nur Vereinsmitglieder in den Vorstand wählbar. Der Vorstand setzt sich aus 4 bis 7 Mitgliedern zusammen. Es sind dies:

Präsident

Vizepräsident

Kassier

Aktuar

zusätzlich können 3 weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten sowie max. 6 weitere Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Der Redaktor der Vereinszeitschrift kann ebenfalls Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 19 Konstituierung:

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 20 Aufgaben:

a) Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich oder von Gesetztes wegen einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse, und er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

b) Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Effektive und ausgewiesene Spesen werden gegen Visum des Präsidenten vergütet. Für bestimmte, zeitintensive Aufgaben kann der Vorstand bezahlte Aufträge vergeben. Diese Aufträge können an Dritte wie auch an Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Vorstand hat hierfür und unter Berücksichtigung von Art. 20a) ein Entschädigungsreglement auszuarbeiten, das mit den Rechnungsrevisoren besprochen wird.

Art. 21 Vertretung:

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen mit Kollektivunterschrift zu zweien, das gilt auch im Post- und Bankverkehr.

Art. 22 Beschlussfassung:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident sowie drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Über Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtsperiode kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung (GV) bestimmen.

Art. 23 3. Die Rechnungsrevisoren:

- a) Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im ersten Jahr hat der Revisor die Funktion eines Ersatzrevisors, im zweiten Jahr wird er zweiter Revisor und im dritten Jahr erster Revisor. Jedes Jahr scheidet der erste Revisor aus. Ein ausscheidender Revisor kann wieder als Ersatzrevisor gewählt werden.
- b) Die Revisoren prüfen die Rechnung und Buchführung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- c) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 24

Um den Zweck gemäss Absatz III sowie die Vereinszeitschrift (Absatz IV) finanzieren zu können, stützt sich der Verein hauptsächlich auf folgende Einnahmen:

1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge
3. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
4. Erträge aus Werbung

Art. 25 Mitgliederbeiträge:

Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung bestimmt. Die Abstimmung erfolgt zusammen mit dem Jahresbudget.

Art. 26 Gönnerbeiträge:

Diese können durch den Gönner selber bestimmt werden. In der Vereinszeitschrift sowie an der Generalversammlung erwähnt werden Beträge ab Fr. 200.--.

Art. 27 Haftung:

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b) Der Verein kann eine Haftpflichtversicherung abschliessen.

Art. 28 Die Generalversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Zürich, 25. November 2015

Der Präsident: Thomas Fetz

Der Aktuar: Ueli Zaccheo